

■ **Regelungen zur Vollmacht für den Todesfall**

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

1. Umfang der Vollmacht

Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank zur Verfügung über alle vorhandenen Konto- und Depotguthaben. Der Bevollmächtigte kann ferner Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen entgegennehmen und anerkennen. Er ist ferner zur Entgegennahme von Kreditsicherheiten und von Konto- und Kreditkündigungen befugt.

2. Auflösung von Konten/Depots

Der Bevollmächtigte ist zur Auflösung der Konten/Depots berechtigt.

3. Untervollmachten

Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.

4. Inkrafttreten der Vollmacht bei Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Konto) tritt die Vollmacht erst nach dem Tode sämtlicher Konto-/Depotinhaber in Kraft. Bei Gemeinschaftskonten mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (Und-Konto) tritt die Vollmacht

für den verstorbenen Konto-/Depotinhaber bereits mit dessen Ableben in Kraft. Der Bevollmächtigte ist dann berechtigt, die Erben des verstorbenen Konto-/Depotinhabers mit Wirkung für dessen Nachlass zusammen mit dem/den überlebenden Konto-/Depotinhaber(n) gegenüber der Bank zu vertreten.

5. Geltungsdauer der Vollmacht

Die Vollmacht kann von mir/uns und nach meinem/unserem Tode von meinen/unseren Erben jederzeit gegenüber der Bank oder dem Bevollmächtigten widerrufen werden. Bei einem Widerruf der Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten ist die Bank hierüber unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

Bei mehreren Konto-/Depotinhabern führt der Widerruf der Vollmacht eines Konto-/Depotinhabers zum Erlöschen der Vollmacht. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe ausweist.

■ **Regelungen zur Konto-/Depotvollmacht**

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

1. Umfang der Vollmacht

Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Der Bevollmächtigte kann insbesondere

- über jeweilige Guthaben (zum Beispiel durch Überweisungen, Barabhebungen, Schecks) verfügen und in diesem Zusammenhang auch Festgeldkonten und Sparkonten einrichten
- eingeräumte Kredite in Anspruch nehmen
- von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch machen
- Wertpapiere und Devisen an- und verkaufen sowie die Auslieferung an sich verlangen
- Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen entgegennehmen und anerkennen.

Diese Vollmacht berechtigt nicht

- zur Eröffnung weiterer Konten/Depots (mit Ausnahme der oben erwähnten Spar-/Festgeldkonten)
- zum Abschluss und zur Änderung von Kreditverträgen
- zum Abschluss von Finanztermingeschäften
- zum Abschluss von Schrankfach- und Verwahrverträgen
- zur Beantragung von Bankkunden und Kreditkarten
- zur Bestellung und Rücknahme von Sicherheiten
- zur Entgegennahme von Konto- und Kreditkündigungen.

2. Elektronische Zugangsmedien

Die Nutzung elektronischer Zugangsmedien (z. B. Telefonbanking, OnlineBanking) durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass zwischen der Bank und dem Konto-/Depotinhaber

hierüber eine gesonderte Vereinbarung geschlossen worden ist.

3. Auflösung von Konten/Depots

Zur Auflösung der Konten/Depots ist der Bevollmächtigte erst nach dem Tode des Konto-/Depotinhabers berechtigt. Bei mehreren Konto-/Depotinhabern besteht diese Berechtigung erst nach dem Tode aller Konto-/Depotinhaber.

4. Untervollmachten

Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.

5. Geltungsdauer der Vollmacht

Die Vollmacht kann vom Konto-/Depotinhaber jederzeit gegenüber der Bank oder dem Bevollmächtigten widerrufen werden. Widerruft der Konto-/Depotinhaber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat er die Bank hierüber unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Bei mehreren Konto-/Depotinhabern führt der Widerruf der Vollmacht eines Konto-/Depotinhabers zum Erlöschen der Vollmacht.

Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode des/der Konto-/Depotinhaber(s); sie bleibt für die Erben des jeweils verstorbenen Konto-/Depotinhabers in Kraft.

Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe ausweist.



■ **Unterschrift(en)**

Ort, Datum



Unterschrift des/der Vollmachtgeber/s und/oder der/des gesetzlichen Vertreter/s

Der Bevollmächtigte zeichnet:⁴⁾

Ich bin mit der Speicherung meiner persönlichen Daten einverstanden.

Ort, Datum



Unterschrift des Bevollmächtigten

Bitte ausgefüllt und unterschrieben einsenden an:
Anlagefreund, Voltastraße 5 Geb. 10, 13355 Berlin, Fax 030 - 2201 2467-8 oder E-Mail service@anlagefreund.de

¹⁾ Alle lt. amlf. Ausweis – Rufname bitte in Großbuchstaben schreiben oder unterstreichen
²⁾ Bei folgenden Staatsangehörigkeiten ist die Angabe der Nationalen Kennung **zwingend erforderlich**: Estland, Island, Italien, Malta, Polen, Spanien. Gilt nicht bei Gold-/Edelmetalldepots.
³⁾ Sofern lediglich eine Vollmacht für den Todesfall bzw. eine Auskunfts Vollmacht erteilt wird, ist die Angabe der **Steuer-ID** sowie der **Nationalen Kennung** nicht erforderlich.
⁴⁾ Sofern lediglich eine Vollmacht für den Todesfall erteilt wird, kann auf Wunsch des/der Vollmachtgeber(s) von der Einholung der Unterschrift des Bevollmächtigten Abstand genommen werden.